

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 94.

Marienburg, den 30. November.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 23. November 1904.

Behufs **Aufstellung einer Statistik über Feuerlöschgeräte** ersuche ich die Polizeiverwaltungen zu Marienburg, Neuteich und Liegenhof, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, mir **binnen 10 Tagen** die Zahl der in der Ortschaft vorhandenen

a) Handdruckfeuerlöschgeräten
1. mit } Saugwerk,
2. ohne }

b) Wasserzubringer,

c) Hydranten mit Angabe des Druckes der Wasserleitung in Atmosphären,

d) der isdm. Druckschläuche

anzugeben oder Festzulegen einzureichen.

Nr. 2. Marienburg, den 28. November 1904.

Der Ober-Regierungs-Rat **Wiesig in Danzig** ist von dem Herrn Finanzminister zum Vorsitzenden und der Regierungs-Rat **Berndts** ebenfalls zum stellvertretenden Vorsitzenden der für den Regierungsbezirk Danzig gebildeten Berufungskommission ernannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Nr. 3. Marienburg, den 24. November 1904.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Kundverfügung an die Eisenbahndirektionen angeordnet, daß die Polizeiorgane bei Durchführung der neuen Vorschriften über den **Verkehr außerdeutscher Auswanderer** über die preussische Grenze von Seiten der Eisenbahndirektionen tunlichst unterstützt werden sollen.

Nr. 4. Marienburg, den 25. November 1904.

Der Sattlermeister **Franz Hgodda** aus Gr. Lichtenau ist zum **Amtsdiener** für den Amtsbezirk Gr. Lichtenau bestellt, befristet und vereidigt worden.

Nr. 5. Marienburg, den 28. November 1904.

Der Schneider **Johann Rabau** in Marienan ist zum **Gemeindebediener und Polizeibehörden** für die Gemeinde Marienan bestellt, befristet und vereidigt worden.

Nr. 6. Marienburg, den 23. November 1904.

Unter dem Schweinebestande des Käserwädhlers **Lüpf** zu Neumannsberg ist die **Lungenseuche ausgebrochen**.

Nr. 7. Marienburg, den 25. November 1904.

Vom ländlichen Genossenschaftswesen.

In steigendem Maße haben neuerdings Banken und Institute die Beilegung genossenschaftlicher Haftverbindlichkeiten in den Kreis ihres Kreditverkehrs gezogen. Diese Tatsache birgt eine ernste Gefahr für die solide Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens in sich, da die genossenschaftlichen Kreise nimmermehr versuchen können, ihre geld- und kreditgeschäftlichen Bedürfnisse an mehreren Stellen zu befriedigen oder sich mehrere Kreditverbindungen offen zu halten, wodurch nur zu leicht, wie

die Erfahrung bereits gelehrt hat, einer Kreditüberspannung und deren Folgen Tür und Tor geöffnet wird.

Wenn es auch der Preussischen Central-Genossenschaftskasse nach wie vor fernliegt, auf die inneren und organisatorischen Verhältnisse der ihr angeschlossenen Verbandsklassen und Genossenschaften irgend einen Einfluß ausüben zu wollen, so kann sie doch im Interesse ihres eigenen sicheren Geschäftsbetriebes, wie auch der gesunden finanziellen Fortentwicklung des preussischen Genossenschaftswesens, zu deren Förderung sie erachtet ist, derartige Erscheinungen nicht unbeachtet lassen.

Die Preussische Central-Genossenschaftskasse muß daher — in Uebereinstimmung mit der mehrfach kundgegebenen Auffassung des ihr zur Beratung beigegebenen Ausschusses genossenschaftlicher Sachverständiger — sowohl einer unkontrollierbaren mehrfachen Kreditgewährung auf Grund derselben genossenschaftlichen Unterlagen (Hafsummen) wie auch einer in ihren Folgen für sie nicht übersehbaren gegenseitigen Haftverbindlichung der genossenschaftlichen Institute insoweit zu begehen suchen, als ihre Geschäftstätigkeit dabei in Mitleidenschaft gezogen und ihr die Verantwortlichkeit für etwa eintretende Katastrophen zugeschoben werden könnte. Die Preussische Central-Genossenschaftskasse ist deshalb genötigt, ihrerseits die Kreditgewährung auf Grund verbaler Hafsummen im Verkehr mit allen denjenigen Verbandsklassen grundsätzlich auszuschließen, die mit andern nach dem Prinzip der Hafsummenbeilegung arbeitenden Instituten in Verbindung stehen oder sich an ihnen durch U. benahme von Hafsummen usw. beteiligen. Mit Verbandsklassen, die derartige Verbindungen unterhalten, kann daher in Zukunft ein Geschäftsverkehr nur auf derselben Grundlage stattfinden, wie er im allgemeinen zwischen einem Bankier und seinen Kunden üblich zu sein pflegt, nämlich: Kredit nur auf der Grundlage des Reinvermögens bzw. gegen besondere Sicherstellung, provisorischpflichtige Kontoführung und Fortfall der im bisherigen Verkehr mit der preussischen Central-Genossenschaftskasse eingeräumten sogenannten Vorzugsbedingungen.

Die Preussische Central-Genossenschaftskasse als eine vom Staate errichtete und unter seiner Aufsicht stehende Anstalt ist zu dieser Stellungnahme gezwungen, da sie nur dort die Verantwortung für einen Geschäftsverkehr mit den genossenschaftlichen Organisationen übernehmen kann, wo die Verhältnisse durchsichtig und gesund bleiben.

Mit vorstehenden Grundzügen würde es im Widerspruch stehen, wenn sich die im Jahre 1902 begründete Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt zwischen die Preussische Central-Genossenschaftskasse und deren Geschäftsverkehr mit den preussischen Verbandsklassen schieben würde.

Insoweit die in der Gründung der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt zutage tretenden Bestrebungen auf dieses Ziel hinauslaufen, dürften sie vom Standpunkte der beteiligten preussischen Genossenschaften als organisatorisch überflüssig und damit auch als unwirtschaftlich zu bezeichnen sein.

Es ist aber große Mittel verfügendes zentrales Geld-

und Kreditinstitut für die preussischen Verbandsklassen erforderlich, so dürfte die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt mit einem nach der letztveröffentlichten Bilanz vom 30. Juni 1903 nur 192 922 Mark betragenden eigenen Vermögen den zu stellenden Ansprüchen wohl kaum genügen, um den Genossenschaften als Rückendeckung für die von ihnen als Spargelder usw. aufgenommenen Summen oder als Reserve in Zeiten der Not dienen zu können. Kann die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt aber ihrer beschränkten Mittel wegen in Preußen ohne Unterstützung der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse oder anderer Großbanken die Funktion als zentrale Geld- und Kreditstelle nicht erfüllen, so würde sie als solche neben der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse kein Feld gedeihlicher und gesunder Tätigkeit finden können. Für zwei Institute mit vollständig gleichen Aufgaben ist eben kein Bedürfnis vorhanden, und es kann daher auch das Dazwischentreten eines zweiten Institutes nur zu einer Vertüerung des Kredits und einer Verschlechterung der Geschäftsbedingungen für die Einzelgenossenschaften und für denjenigen führen, dem in letzter Linie alle genossenschaftlichen Veranaltungen dienen sollen, nämlich für den einzelnen Bauern und für den übrigen Mittelstand.

Nachdem die jahrelangen Bemühungen und Versuche der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse, mit der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt auf vertraglichem Wege ein Abkommen hinsichtlich der preussischen Genossenschaften herbeizuführen, nicht zum Ziele geführt haben, hat sich aus vorstehend entwickelten Gründen und Erwägungen die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse genötigt gesehen, denjenigen ihr angeschlossenen Verbandsklassen usw., die auch zur Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt in Beziehung getreten sind, vorläufig den Geschäftsverkehr zum 1. Januar 1905 zu kündigen, um sie dadurch vor die Wahl zu stellen, sich entweder der Preuss. Central-Genossenschafts-Kasse oder der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b. H., zu Darmstadt ausschließlich anzuschließen, da der doppelte Anschluß bzw. die Uebernahme weitgehender sich steigender und übereinander geschachtelter Haftsummen die Genossenschaften und deren Mitglieder in größte Gefahr bringen kann, n. s. für die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse die Verantwortung weder übernehmen kann noch will.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter den Schweinen des Hofbesizers Johann Klossen zu Schönsee ist **Rotlauf ausgebrochen**. Es ist deshalb die Gchäftssperre angeordnet.

Schöneberg, den 27. November 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Marienburg, den 27. November 1904.
Saatenstand um die Mitte des Monats November 1904
 im Kreise Marienburg Westpr.
 Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittswerte für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten				
	Staat	Regierungsbezirk Grazig	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,4	3,2			3	1	
Sommerweizen							2
Winterroggen	1,7						
Sommerroggen	2,4	3,1			3	1	2
Sommergerste							
Hafer							
Kartoffeln							
Klee	3,4	3,9		2	1		1
Luzerne	3,1	3,8			1		
Wiesen							

Königl. statistisches Bureau. Wien d.

Nr. 3. Die Schweine der Händlerin Stanshewski in Kunzendorf sind **rotlaufverdächtig**. Die Stallsperrre ist angeordnet.

Kunzendorf, den 18. November 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. **Stechbrief**.
 Der Korrigende, Fleischer Louis Krüger ist am 21. November 1904 von dem Gute Siegel bei Königs entwichen.

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen ersucht.

Personalbeschreibung: Geburtsort Greifenberg i. Pom., Geburtsdatum 6. Oktober 1855, Religion evangelisch, Größe 1,71 m, Haar grau, Stirn breit, Augenbrauen grau, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart rasirt, Sinn gewöhnlich, Gesichtsbildung normal, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: der linke Fuß fehlt.

Bekleidung: Englischlederanzug, bestehend aus Jacke, Hose und Weste, gestempelt P. B. A., Leberhschuhe, Tuchmütze ohne Schirm.

Königs, den 23. November 1904.

Der Direktor
 der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt.